

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Herausgabe der Broschüre Trennung/ Scheidung im Jahre 2005 haben sich einige gesetzlichen Neuerungen ergeben, auf die wir Sie gerne wie folgt aufmerksam machen möchten:

I. Umgangsrecht

Seit dem 12.07.2008 sind die Gerichte verpflichtet, bei Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Termin anzuberaumen. In diesem Termin soll mit den Eltern und dem Vertreter des Jugendamtes zügig eine einvernehmliche Regelung herbeigeführt werden.

II. Kindesunterhalt

Seit dem 01.01.2009 gilt die neue Düsseldorfer Tabelle.

Der Mindestunterhalt beträgt für das Kind:

0 - unter sechs Jahre	281,00 €
6 - unter 12 Jahren	322,00 €
12 - unter 18 Jahre	377,00 €

Das Kindergeld beträgt jetzt für das erste und zweite Kind 164,00 €, für das dritte Kind 170,00 € und ab dem vierten Kind 195,00 €. Der Mindestunterhalt ist dabei um das jeweilige hälftige Kindergeld zu bereinigen.

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt ab dem 01.01.2009:

1. Altersstufe 0-5 Jahre	281,00 € - 164,00 € = 117,00 € (statt bisher 125,00 €)
2. Altersstufe 6-11 Jahre	322,00 € - 164,00 € = 158,00 € (statt bisher 168,00 €)

III. Unterhalt

Das neue Unterhaltsrecht ist zum 01.01.2008 in Kraft getreten. Das neue Gesetz regelt den Ehegattenunterhalt für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung. Der Grundsatz der Eigenverantwortung wird verschärft. Sämtliche Unterhaltsansprüche unterliegen nunmehr der Befristung. Wie lange Unterhalt zu gewähren ist, hängt entscheidend davon ab, inwieweit der Unterhaltsberechtigte ehebedingte Nachteile erlitten hat.

Kernstück der Reform ist die Änderung der Rangverhältnisse. Minderjährige unverheiratete Kinder sind bei der Unterhaltsberechnung vorrangig zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt auch für den Trennungsunterhalt.